

Hans Erich Feine

Von der weltgeschichtlichen Bedeutung des germanischen Rechtes : Rede gehalten am 18. Januar 1926 in der Aula der Universität Rostock

Rostock: Carl Hinstorffs Verlag, [1926]

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815476494>

Druck Freier  Zugang  OCR-Volltext

F20
Rostocker Universitäts=Reden

1133

318 VII P. Nr.

I.

1-70 ll.

Von der
weltgeschichtlichen
Bedeutung
des germanischen Rechtes

Rede gehalten am 18. Januar 1926
in der Aula der Universität Rostock

von

Dr. Hans Erich Feine

o. ö. Professor der Rechte



CARL HINSTORFFS VERLAG · ROSTOCK



Universitäts
Bibliothek
Rostock

https://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1815476494/phys_0001

Rostocker Universitäts-Reden

I.

Von der weltgeschichtlichen Bedeutung des germanischen Rechtes

Rede gehalten am 18. Januar 1926 in der Aula
der Universität Rostock

von

Dr. Hans Erich Feine

o. ö. Professor der Rechte.

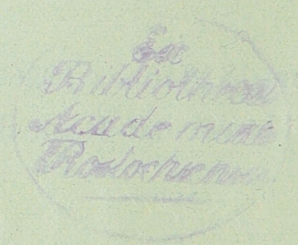


CARL HINSTORFFS VERLAG · ROSTOCK

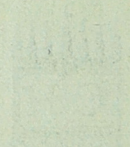
Rostock, Universitäts-Bibliothek

Von der

historisch-kritischen Bedeutung
des römischen Rechts



Dr. Franz Carl Lenz
Rostock



Hochansehnliche Versammlung! *)

Am heutigen Tage schweifen unsere Gedanken zurück über einen Zeitraum von 55 Jahren nach dem 18. Januar, an welchem im Spiegelsaale zu Versailles Bismarck seinen greisen königlichen Herrn zum erstenmal als Deutschen Kaiser grüßte. Welche kurze Spanne Zeit ist ein halbes Jahrhundert vor der ganzen Geschichte des deutschen Volkes, und doch, welche Schicksale sind in diesen 55 Jahren über die Schöpfung Bismarcks dahingegangen! Jahrzehnte einer weltgeschichtlichen Höhe, wie sie das deutsche Volk zuletzt wohl unter Saliern und Hohenstaufen erreicht, Jahre tiefster Ohnmacht, wie sie der deutsche Staat immer und immer wieder im Wechsel seiner Geschicke hat durchkosten müssen. Mit allen reichsdeutschen Hochschulen begehen wir den heutigen Tag als höchsten nationalen Feiertag, nicht in der rauschenden Festesfreude der Vorkriegszeit, sondern in stillem Ernst und in dem Bewußtsein, daß wir uns um das große Vermächtnis Bismarcks scharen müssen, daß es nun erst recht zu *erwerben* gilt, „was Du *ererbst* von Deinen Vätern hast“. In tiefinnerer Verbundenheit gedenken wir heute unserer Brüder, die eine harte Siegerfaust unter Bruch der eingegangenen Verpflichtungen vom deutschen Volkskörper gerissen hat, in Preußen und Schlesien, in Böhmen und Südtirol, gedenken wir des deutsch-österreichischen Bruderstaates, gedenken wir auch Elsaß-Lothringens, jenes Kernlandes deutscher Geschichte und Kultur, mit dessen Wiedergewinnung einst Bismarck die deutsche Einheit besiegelte, zugleich mit dem heißen Wunsche, daß all das deutsche Blut, das im vergangenen Jahrzehnt geflossen ist, letzten Endes doch nicht umsonst vergossen sein möge.

Wenn an einem solchen Tage mir als dem Vertreter der deutschen Rechtsgeschichte an der Universität Rostock die Ehre geworden ist, von dieser Stelle zu Ihnen zu sprechen, so mögen Sie mir gestatten, den Blick in die Vergangenheit des deutschen, des germanischen Rechtes zu lenken. Von der weltgeschichtlichen

*) Die Rede ist, um wenige Zusätze vermehrt, hier so wiedergegeben, wie sie anlässlich der Reichsgründungsfeier der Universität gehalten wurde. Die Anmerkungen beabsichtigen nicht entfernt einen vollständigen Literaturnachweis (einen solchen findet man wohl am reichhaltigsten bei Claudius Frh. v. Schwerin, Einführung in das Studium der germanischen Rechtsgeschichte, Freiburg i. Br. 1922, sowie in der Schröder-Künßberg'schen Deutschen Rechtsgeschichte, 6. A., 1922), sondern wollen nur auch Fernerstehenden einige Hinweise bieten.

Bedeutung des germanischen Rechtes soll heute die Rede sein. So wird am besten auch das deutsche Recht als ein Sproß der germanischen Rechtsfamilie die gebührende Würdigung erfahren können, wird sein wechselnder Einfluß auf die Staatenumwelt im Auf und Nieder der politischen Schicksale des deutschen Volkes, namentlich auch seit Bismarck, am deutlichsten in die Erscheinung treten.

Die weltgeschichtliche Mission des *römischen* Rechtes ist bekannt genug. Mit Recht ist es die glänzendste und eigenste Leistung des römischen Geistes genannt worden. Methode der Einzelentscheidung wie Aufbau des Systems haben kaum ihresgleichen. Keine spätere Rechtsordnung hat sich seinem Einfluß ganz entziehen können. Das Rechtsdenken fast aller romanischen und germanischen Völker ist entscheidend von ihm beeinflusst bzw. umgewandelt worden. Unter ihnen haben sich nur die große englisch-amerikanische und die skandinavische Rechtswelt in der Hauptsache von römischem Denken ferngehalten. Noch heute ist das klassische römische Recht, meiner Ueberzeugung nach, die beste Geistesschulung für den jungen Juristen, die ihm kein modernes Recht voll ersetzen kann.

Weniger beachtet wird meist, daß auch das *germanische* Recht eine Weltsendung von einer Größe erfüllt hat und noch erfüllt, die es an Fruchtbarkeit und Bedeutung dem römischen Recht mehr als gleichstellt.¹⁾ Verdanken wir dem römischen Recht neben vielen Einzelheiten unsere formal-juristische logische Schulung, in gewissem Sinne sogar den Aufbau unseres Rechtssystems, so hat das germanische Recht zum guten Teil die Rechtsinstitute geschaffen, nicht selten unter Einwirkung fremder Rechtsgedanken, deren sich heute Staat und Gesellschaft, Wirtschaft und Handel bedienen; um von den ethischen und sozialen Werten, die gerade das germanische Recht im Gegensatz zu dem ganz anders gearteten spätrömischen in so hohem Maße besitzt und die es gerade für die Gegenwart so wertvoll erscheinen lassen, heute ganz zu schweigen.²⁾ Ich erinnere an die Verfassung von Stadt- und Landgemeinde, an Körperschafts- und Stiftungsrecht, an die Treuhand mit ihren mannigfachen Erscheinungsformen, an unser Familien- und Liegenschaftsrecht, an Handelsgesellschaften, Bergrecht und Seerecht: Ueberall finden wir, daß die Grundgedanken germanischem Rechtsboden entsprossen sind. Und diese Dinge beschränken sich nicht auf die Länder deutschen Rechtes, alle Staaten Europas, wozu ich das heutige Rußland nicht mehr rechnen möchte, kennen dieselben oder entsprechende Rechtsinstitute und von da aus haben sie sich über die spanische, vor allem die angelsächsische Welt ausgebreitet; auch der ferne Osten, Japan und China, hat sich ihnen neuerdings aufgeschlossen. Lassen Sie uns diesen Siegeszug germanischer Rechtsgedanken,

der in Wahrheit den Siegeszug des römischen Rechtes bei weitem übertrifft und heute auf absehbare Zeit das rechtliche Antlitz der Welt bestimmt, in großen Zügen verfolgen.

Mit der *Völkerwanderung* treten die Germanen in das helle Licht der Geschichte ein. Sie hat bis auf den heutigen Tag die Grundlinien der Kulturentwicklung Europas bestimmt. Sie brachte die langsame Durchsetzung und schließliche Auflösung der antiken Welt durch das Germanentum. Wohl lernen wir immer mehr,³⁾ daß die Völkerwanderung keine Katastrophe, keine grundsätzliche Vernichtung aller antiken Kultur und Wirtschaft war, als welche sie eine letzten Endes vom Humanismus beeinflusste Geschichtsschreibung früher darzustellen pflegte. Aber trotzdem bedeutete das Heimischwerden der Germanen auf dem antiken Kulturboden die Schaffung einer neuen, einer *germanischen Welt*, in die vor allem noch die Kirche als Torso der Antike hineinragte.⁴⁾ Germanisch ist der Staat und seine Ordnung, den die Germanen allenthalben auf Römerboden errichten, hatte sich noch der Ostgotenstaat Theodorichs des Großen, in dem die Goten den erblichen Soldaten-, die Römer den Beamten- und Wirtschaftsstand bildeten, den antiken Formen anzupassen gesucht, und hatten auch die Westgoten und Burgunder in Gallien zunächst noch nicht den Rahmen des weströmischen Reiches sprengen wollen, so erwiesen sich solche Zwitterbildungen doch bald als unhaltbar. Franken und Longobarden, die nun die staatliche Führung auf Römerboden übernahmen, während jenseits von Rhein und Donau immer rein germanische Gebilde bestanden, schufen Staaten von rein nationalem Gepräge. Wo der Germane auftrat, erschien er als Herr des Landes und seiner öffentlichen Einrichtungen und brachte vor allem seine eigene Privatrechtsordnung mit, freilich ohne sie den unterworfenen Romanen aufzuzwingen. Diese lebten vielmehr weiter nach ihrem überkommenen, dem römischen Vulgarrecht. Und das ist charakteristisch für den Germanen geblieben auf Jahrhunderte hinaus, für den Angelsachsen noch heute: Wohin er kommt, sein Recht, wenn möglich seine staatlichen Einrichtungen führt er mit sich und schafft so die Grundlage dauernder nationaler Existenz.

Germanisch bleibt die ganze öffentliche Rechtsordnung, die auf Römerboden entsteht. Germanisch das Königtum, das Gerichts- und Heerwesen, das durch die Bande der Treue mit dem König verknüpfte Beamtentum. Germanisch ist der Grundsatz, daß der Staat durch freiwillige, unmittelbare Leistungen seiner Untertanen seine Bedürfnisse im Heer und Gericht deckt. Eine Steuerfassung kennt er nicht. Er bleibt zunächst wie bisher auf Wanderungen und wechselnden Wohnsitzen die „Kriegs- und Rechtsgenossenschaft der vollfreien Volksgenossen“. ⁵⁾ Französische Forscher haben das für den fränkischen Staat gelegentlich leugnen

wollen.⁶⁾ Tatsächlich wurden, abgesehen von den kirchlichen, nur wenige Institutionen aus der Spätantike übernommen. Das Beamtentum, die Kastenordnung, das raffinierte Steuersystem der Römer verfielen in kurzem. In die römischen Wirtschaftsformen traten die Germanen wohl vielfach ein, aber gerade hier vollzog sich ein tiefgreifender und folgenschwerer Wandel: Der Germane liebte die Städte nicht, er zog aufs Land, sei es als Bauer, als angesiedelter Krieger auf Grenzwacht oder als Grundbesitzer. Das Schwergewicht des öffentlichen Lebens und der Wirtschaft verlegte sich von der Stadt wieder aufs Land. Und hier auf dem Lande setzte sich allmählich eine völlig andere Grundbesitzverteilung durch, ein Stufenbau der verschiedensten, meist erblichen Leihe- und Lehnformen, der den breiten Massen des Volkes den Ertrag der Bodenrente sicherte und in schärfstem Gegensatz zur Allmacht des römischen *dominium* steht. Eine tiefgreifende Gesundung des Volkes, der Wirtschaft, des Staates war die Folge dieser Tatsache, sowie der bald eintretenden Blutmischung.⁷⁾

Ebenso blieb der Rechtsgang germanisch, das Strafrecht, und bei den Franken und Longobarden durchaus, bei den Westgoten freilich je länger je weniger auch die Privatrechtsordnung. Nach seinem eigenen angeborenen Recht lebte jeder germanische Stammesangehörige, wohin er im weiten Frankenreiche kam. Die Fülle des geschriebenen römischen Rechtes regte sogar die germanischen Stämme, die am meisten mit römischem Wesen in Berührung kamen, frühzeitig an, ihr eigenes Recht in den sog. Volksrechten, den *Leges barbarorum*, aufzuzeichnen, damit, so sagt der Prolog zur *Lex Salica* voll Stolz, wie die Franken unter den Völkern an Tapferkeit des Armes hervorragten, sie diese auch durch den Ruhm ihrer Gesetze überträfen.

Und welch umfassenden Wirkungskreis gewann damals in den Jahrhunderten während und nach der Völkerwanderung das germanische Recht! Zwar ist es ungenau, für historische Zeit von einem germanischen Recht schlechthin zu sprechen. Ein urgermanisches Recht ist uns überhaupt nicht quellenmäßig greifbar. Nur durch Rückschlüsse aus späterer Zeit, mit den Methoden der vergleichenden Rechtswissenschaft lassen sich gewisse Resultate gewinnen.⁸⁾ So kann kein Zweifel sein, daß z. B. die Munt, die Friedlosigkeit, die formelle Haussuchung und die Spurfolge nach gestohlenem Gut urgermanische, sogar zum Teil indogermanische Rechtsinstitute sind.⁹⁾ In historischer Zeit aber zerfallen die Germanen deutlich in drei große Gruppen, die sich auch im Recht ausprägen: Nordgermanen, Ostgermanen und Süd- oder Westgermanen. Ueberall aber ist der Mutterboden gemeinsamer Kultur, gemeinsamen Rechtes, gemeinsamer Sprache noch deutlich zu spüren. Langsam tritt eine immer weitergehende Differenzierung ein. Die *Nordgermanen*, schon frühzeitig und noch heute als die

Völker dänischer Zunge untereinander verbunden, beherrschen mit ihrem Recht Skandinavien, Dänemark und die angrenzenden Inseln. Nahe verwandt mit ihnen erweist sich das Recht der ostgermanischen Stämme, der eigentlichen Wandergermanen. So ist gotisches Recht nach dem Balkan, nach Italien, nach Südgallien und Spanien gelangt, burgundisches nach Gallien, vandalisches bis nach Nordafrika. Ostgermanisches Recht hat aber nur in Spanien und Frankreich dauernde Spuren hinterlassen; das heutige Zentraleuropa, Deutschland, Italien, Gallien und Britannien, wurde südgermanisches Rechtsgebiet, wenn auch das römische Recht, das bei den unterworfenen Romanen in Geltung blieb, wieder stärker wirksam wurde, sobald der Prozeß der Romanisierung der Germanen einsetzte: Es kam zur Verwelschung des Westgoten-, Burgunder- und später auch des Langobardenrechtes. So stehen sich am Ende der Völkerwanderung zwei große Gruppen von germanischen Rechten gegenüber: eine nordgermanische und eine südgermanische, neben denen noch, schon in Romanisierung begriffen, gotisch-burgundische Rechtsgebiete liegen. Auch untereinander sind engere Verwandtschaften erkennbar: Gotisches, sächsisches und skandinavisches Recht haben miteinander nahe Berührungspunkte, und das Langobardenrecht weist oft mit merkwürdiger Deutlichkeit auf seine Heimat an der unteren Elbe und nach dem nordgermanischen Recht hin.¹⁰⁾

Die entscheidende Tatsache der germanischen Rechtsgeschichte ist nun die geworden, daß nahezu das ganze süd- und die Reste ostgermanischen Rechtsgebietes zusammen mit den Kernlanden römischer Kultur und römischen Rechtes, Gallien und Italien, im *Reiche der Karolinger* zu einer großen staatlichen Einheit während mehrerer Menschenalter zusammengefaßt waren. Das hatte wiederum eine gegenseitige Annäherung der germanischen Rechte unter einander, eine gewisse Durchsäuerung auch der reingermanischen mit römischen, namentlich kirchlichen Rechtsgedanken zur Folge. Das alles freilich unter gewissem Uebergewicht des Rechtes der Franken als des herrschenden Stammes.¹¹⁾ Hätte die Reichseinheit länger gedauert, so wäre vielleicht ein einheitliches franko-romanisches Recht entstanden. Karl der Große und sein Sohn Ludwig trugen sich nach der Kaiserkrönung ernstlich, wie Einhart berichtet, mit dem Gedanken, dem Reich die Einheit des Rechtes zu geben; namentlich die kirchlichen Kreise wünschten das fränkische Recht zum Reichsrecht zu erheben. Mit dem Auseinanderbrechen des Frankenreiches, in dem noch so viel von den Gedanken des spätantiken Universalismus lebte, mit dem Werden der neuen Nationen scheiterten diese Pläne. Immerhin war das gesamte Verwaltungsrecht des Frankenreiches einheitlich. Im wesentlichen dieselbe Heeres- und Gerichtsorganisation, dasselbe Lehnswesen herrschten von den Maaslandschaften

bis nach Benevent, sind sogar zum Teil mit dem frankonisierten Normannen nach England und nach Sizilien gedrunen. Die Grafenschaftsverfassung erstreckte sich von den Pyrenäen bis zur pannonischen Mark, ja darüber hinaus ist sie von Stephan dem Heiligen in Ungarn nach fränkischem Vorbild eingeführt worden und besteht als Komitatsverfassung dort heute noch.¹²⁾ Auch auf die Bildung der Bezirke der nordischen Jarle, der englischen Grafschaften, scheint das fränkische Beispiel eingewirkt zu haben.¹³⁾ Die Schöffenverfassung hat sich weit über das Gebiet des fränkischen Rechtes ausgebreitet, und auch aus dem fränkischen Rechtsgang sind Institute wie das der Pfändung und der Fronung, letzteres eine der Wurzeln unseres heutigen Grundpfandrechtes, Gemeingut der meisten Stammesrechte geworden.¹⁴⁾ Ebenso war das fränkisch-romanische Urkundenwesen von grundlegender Bedeutung für die Entwicklung des Wertpapierrechtes im Abendland.¹⁵⁾

Auf dieser gemein-germanischen Grundlage und insbesondere auf dem von den Karolingern geschaffenen Fundament hat sich das gesamte Staatsrecht des Abendlandes bis hinein in die Neuzeit entwickelt. „Das fränkische Königtum legte ja nicht nur den Grund der deutschen, wie der französischen, der italienischen und mittels der normannischen Abzweigung auch der englischen Staatsbildung, sondern pflanzte der abendländischen Welt auch den großen Gedanken ihrer ideellen Einheit ein, die Idee der christlichen Universalmonarchie.“¹⁶⁾ Der germanische Gedanke der absoluten Herrschaft der Rechtsordnung im Staat, das Zusammenwirken von Volk und Herrscher in der Art, daß der genossenschaftlich verbundenen Gesamtheit die Feststellung der Rechtsordnung, der Obrigkeit ihre Verwirklichung zukommt, das Vorwalten des Treugedankens, der dem Staat in Gestalt des Lehnsverbandes schließlich gefährlich werden mußte, andererseits die Selbstbescheidung des Staates, der nur Recht und Frieden sichert, alle anderen Aufgaben geistiger und wirtschaftlicher Art aber genossenschaftlichen Verbänden von größter Mannigfaltigkeit frei überläßt, alles das ist auf karolingischer Grundlage der mittelalterlichen Staatenwelt gemeinsam. Ebenso aber auch, daß dieser auf germanischer Wurzel ruhende Staat mit eigener Kraft sich schließlich aus dem Feudal- zum Ständestaat¹⁷⁾ entwickelt, d. h. dem Volke in den ständischen Körperschaften eine Repräsentation schafft, und auch die kulturellen Aufgaben auf die eigenen Schultern zu nehmen beginnt. Folgerichtig schreitet diese Entwicklung germanischer Rechtsgedanken, in den einzelnen Ländern in vielem verschieden, in den Grundgedanken aber doch einheitlich, durch die Jahrhunderte vorwärts.

Außerhalb des großen, im Fränkischen Reich zusammengefaßten Rechtsgebietes, aber ihm nicht wesensfremd, stand in der

Hauptsache nur *das nordgermanische Recht in Skandinavien einschließlich Dänemark*. Man hat seine Entwicklung eine zunächst glücklichere genannt als die der südgermanischen Rechte,¹⁸⁾ und tatsächlich, es hat seine ganz volkstümliche Entwicklung in Dänemark, Schweden und Norwegen ziemlich unberührt von fremden Kultureinflüssen, die den süd- und ostgermanischen Rechten z. T. so verhängnisvoll geworden sind, bis über das 13. Jahrhundert hinaus fortsetzen können. Die Aufnahme des Christentums hat weit weniger zerstörend auf das überlieferte Recht eingewirkt als im Süden, weit mehr altheidnische Anschauungen sind uns hier in den Quellen erhalten als anderswo — stammen doch die isländischen Rechtsaufzeichnungen z. T. noch aus heidnischer Zeit. Auch als man das mitteleuropäische Feudalrecht und das kanonische Recht rezipierte, blieb der nationale Charakter ungeboren. Die hohe Rechtsbegabung der Nördgermanen, die sich ähnlich nur bei den rechtsverwandten Langobarden findet, brachte Rechtsbücher und Gesetze hervor, wie die Isländische Grágás, deren materielle und technische Vollendung unser Staunen immer wieder hervorrufen. Von Anfang an sind sie in heimischer Mundart geschrieben und in einem Stil, der dem des deutschen Bauernweistums nahekommt, „während es ihn an Deutlichkeit des Ausdrucks weit hinter sich läßt und so zugleich von der langen Uebung des Volkes in Rechtsdingen Zeugnis ablegt“.¹⁹⁾ Erst im 14. Jahrhundert dringt in stärkerem Maß ausländisches, namentlich städtisches deutsches Recht ein, beginnt ein deutlicher Verfall des heimischen Rechtes. Und doch ist dieses nordische Recht zusammen mit dem deutschen Stadtrecht die Grundlage des heutigen norwegischen, schwedischen und dänischen Rechtes geworden. Es hat sich auch nach den nordischen Kolonialländern, nach Island, Grönland, den Farörs, den Orkney- und Shetlandsinseln ausgebreitet, hat vor allem Finnland erobert, wo noch heute schwedisches Recht herrscht. Gotländisches Recht hat den Weg zum Ilmensee gefunden und in Nowgorod, einer Gründung skandinavischer Wikinger, lange vor dem deutschen Kaufmannsrecht gegolten. Sehr wahrscheinlich ist es, daß schwedisches Recht die Prawda Russkaja des 11. Jahrhunderts, die zu den ältesten russischen Rechtsdenkmälern zählt und die Kirchenordnung Jaroslaws aus dem 12. Jahrhundert beeinflußt hat.²⁰⁾ Auch bei der Gründung des russischen Reiches durch die schwedischen Warägerfürsten Rurik und seine Nachfolger hat also germanisches Recht Pate gestanden. Sogar das englische Recht hat aus der Zeit der Wikingerherrschaft in England, Schottland und Irland einen nordischen Einschlag erhalten, während ein solcher in der Normandie nur ganz vorübergehend gewirkt haben kann.

Aber ganz abgesehen von diesen beiden großen Kultur- und Rechtskreisen, dem süd- und dem nordgermanischen, ist noch

eine weitere, ganz überationale Rechtsordnung vom germanischen Recht aufs tiefste und nachhaltigste ergriffen worden, die *kirchliche*. Es ist erst vor etwa 30 Jahren von dem Neubegründer der Wissenschaft der kirchlichen Rechtsgeschichte, Ulrich Stutz, klar erkannt worden, daß auf die römisch-rechtliche Stufe des Kirchenrechts der Antike eine entscheidend von germanischen Rechtsgedanken durchsetzte gefolgt ist.²¹⁾ Ueberall, wo die katholische Kirche mit Germanen in Berührung kam, im Frankenreich, in Spanien, in England, im Norden, hat sie diese gründliche Umwandlung ihres Verfassungs- und Vermögensrechtes erfahren müssen. Laienherrschaft nicht nur über das kirchliche Gut, auch über das kirchliche Amt; Zerfall der Vermögenseinheit des Bistums in lauter gesonderte kirchliche Vermögenssubjekte; Feudalisierung des kirchlichen Aemter- und Vermögensrechtes, das sind die Hauptrichtungen der Einwirkung germanischen Rechtes auf die Kirche. Eigenkirchen, Eigenklöster, ja sogar Eigenbistümer unter Laienherrschaft entstehen überall. Im wesentlichen mußte die Kirche diesen Prozeß sanktionieren: Sie hat den Eigenkirchengeredanken aufgenommen, ja sich zunutze gemacht, die Feudalisierung ihres Grundbesitzes und ihres Aemterwesens gefördert, die Dezentralisation des Bistums sich vollenden lassen, die Herrschaft des Staates über Aemter und Grundbesitz nach seinen Bedürfnissen ertragen, dafür aber auch reiche Förderung durch den Staat erfahren in Gestalt des Erwerbes vom Zehnten, Grundbesitz und öffentlichen Rechten aller Art. So weist der Bau der frühmittelalterlichen Kirche neben vielen Ueberresten aus römischer Zeit doch ein durchaus germanisches, feudales Gepräge auf, durch das nur undeutlich die alten römischen Grundlinien hindurchschimmern. Als aber unter Heinrich III. die Römische Kirche selbst zur Reichseigenkirche zu werden drohte, setzte von dem romanischer denkenden Westen her die Gegenbewegung in Gestalt der kluniazensischen Reform ein und gewann zunächst das Papsttum, darauf im Hl. Römischen Reich im Investiturstreit auch die Bistümer z. T. den alten, nie ganz erloschenen römischen Rechtsgedanken zurück. Die immer glänzender sich entfaltende kanonistische Rechtswissenschaft des hohen Mittelalters, selbst wieder in Methode und Arbeitsweise auf lombardischem Rechtsboden erwachsen, hat dann die heterogenen Bestandteile des Kirchenrechts, Romanisches und Germanisches, verschmolzen und den einheitlichen stolzen Verfassungsbau der mittelalterlichen Papstkirche aufgeführt. Sie hat insbesondere das niedere Eigenkirchenwesen, das zwar noch bestand, aber längst der Zersetzung anheimgefallen war, zum kirchlichen Patronatswesen umgebildet.²²⁾ Zwar ist die katholische Kirche in den folgenden Jahrhunderten mit Erfolg bestrebt gewesen — der Codex Juris Canonici von 1917 bringt hier einen gewissen Abschluß²³⁾ —

die germanischen, feudalen Verfassungselemente zurückzudrängen oder auszumerzen: Inkorporation, Patronat, Archidiakonat, Exemptionen aller Art sind Beispiele hierfür. Gleichwohl trägt ihr ganzer Bau von der Pfarrorganisation und dem Benefizialrecht angefangen über die Bistumsverfassung mit Stifts- und Kathedralkapiteln bis hinauf ins Kardinalkollegium die unverkennbaren Züge germanischer Rechtsgedanken, die sich nie ganz werden beseitigen lassen. Auch die lutherischen Landeskirchen, in denen z. B. für den Patronat zum Teil noch die älteren, vortridentinischen Normen gelten, und die Bischofskirchen der Reformation können dies germanische Rechtsgepräge nicht völlig verleugnen.

Wenden wir uns nun den *einzelnen Ländern Europas* zu, in denen süd- und ostgermanische Rechte heimisch geworden sind, um deren Schicksal und Auswirken in Kürze zu verfolgen.

Zunächst *Gallien-Frankreich*.²⁴⁾ In der ganzen nördlichen Hälfte galt fränkisches, und zwar salisches Recht, von der Maas und Schelde bis gegen die Garonnemündung hin. War doch die fränkische Ansiedlung einigermaßen geschlossen bis gegen die Somme, darüber hinaus immer dünner und lockerer werdend bis weit nach Süden gedrungen.²⁵⁾ Dieses nordfranzösische, im wesentlichen also germanische Gewohnheitsrecht, die sogenannten Coutumes, ist im Mittelalter vielfach aufgezeichnet und schließlich auf Veranlassung der Könige seit der Ordonnanz Karls VII. von Montils-les-Tours (1453) amtlich redigiert worden. Im ganzen Süden des Landes überwog seit dem 11. Jahrhundert das römische Recht, das *Droit écrit*. Die Grenze war etwa die noch heute bestehende der *langue d'oc* gegen die *langue d'oïl* im Norden. Zwar hatte hier noch in karolingischer Zeit im Süden westgotisches, im Osten burgundisches Recht geherrscht. Aber die romanische Bevölkerung, welcher die Könige das römische Recht in teilweise recht wertvollen *Leges Romanorum* erhalten hatten, überwog durchaus die dünne Herrenschaft der Germanen, und so trat allmählich hier die Bedeutung der germanischen Rechte zurück. Zwar ist für die Burgunder die *Loi Gombette*, auf dem Gesetz König Gundobads um 500 beruhend, noch im 11. Jahrhundert als Personalrecht in Geltung; burgundische Rechtsgedanken haben sich in der Westschweiz „in romanischem Gewande als eine treu gepflegte Eigenart“ bis in die jüngste Vergangenheit erhalten.²⁶⁾ Aber das gerade damals in Südfrankreich einsetzende Wiederaufleben des römischen Rechtes hat diese germanischen Rechte zurückgedrängt, ihre Gedanken in römische Form gekleidet. Das *Corpus iuris Justinians* trat hier im allgemeinen die Herrschaft an. Diese beiden Rechtshälften Frankreichs schrittweise miteinander ausgeglichen zu haben, ist das Werk der französischen Könige des 17. und 18. Jahrhunderts und ihrer Ordonnanzen, insbesondere Ludwigs XIV. und XV. Des

ersteren Ordonnance de commerce von 1673 hat das Handelsrecht vereinheitlicht, des letzteren Gesetze die Einheit des bürgerlichen Rechts vorbereitet. Vollender ihres Werkes war auch in der Gesetzgebung Napoleon I., dessen Kodifikationen, voran der Code civil von 1804, die Rechtseinheit in Frankreich schufen. Der Code civil bedeutet für Frankreich die endgültige, äußerst glückliche Verschmelzung des germanischen und des römischen Privatrechtes, durchaus nicht zum Nachteil von ersterem.²⁷⁾ Im Gegenteil hat der Code civil manchen wertvollen altfränkischen Rechtsgedanken in moderner Gestalt nicht nur in ganz Frankreich, sondern auch in Deutschland, wo er links des Rheins und in Baden als badisches Landrecht bis 1900 galt, wieder zu Ehren gebracht. Auch sonst hat die französische Gesetzgebung im Sinne der Verbreitung germanischen Rechtsgutes weit über die Grenzen Frankreichs und über die napoleonische Zeit hinaus gewirkt, nicht nur in Spanien, Italien und im Rheinland, sondern z. B. auch auf dem Balkan und im Orient.

Ganz anders verlief die Entwicklung in *England*. Zwar scheint hier ebenso wenig wie in Frankreich vorgermanisches, keltisches Recht auf die Rechtsbildung wesentlich eingewirkt zu haben, aber hier ist es nicht ein jahrhundertlanges Nebeneinander germanischen und römischen Rechtes, auf das schließlich ein Ausgleich folgt; hier legen sich vielmehr in zeitlicher Reihenfolge einzelne Schichten germanischer Rechte verschiedener Herkunft übereinander, gehen miteinander Verbindungen ein und helfen, unter nicht sehr intensiver, aber langdauernder Einwirkung des römischen Rechtes, das englische Common Law bilden, das bekanntlich noch heute nach jahrhundertelanger eigenartiger Fortentwicklung in England gilt.²⁸⁾

Die Sachsen, Angeln und Jüten, die im 5. Jahrhundert als Wikingerscharen nach England kamen, haben das Fundament gelegt mit ihrem zunächst noch nicht sehr entwickelten südgermanischen Recht. Die angelsächsischen Gesetze der Folgezeit gehören „wegen ihres Reizes ungetrübter Ursprünglichkeit zu den allerkostbarsten Stücken der deutschen Gesetzesinkunabeln.“²⁹⁾ Dann beginnt im 9. Jahrhundert infolge der dänischen Eroberungen das Einströmen nordgermanischen, dänischen Rechtes, doch bleibt die Masse der Bevölkerung und ihr Recht sächsisch. Der Gemeinfreie ist Sachse, auch noch nach der normannischen Eroberung. Die aus Frankreich kommenden Normannen, die neuen Herren, haben nun ihr Recht als das der herrschenden Schicht darübergelegt, aber nicht nordisches, sondern fränkisch-nordfranzösisches, das sie in der Normandie völlig angenommen hatten. Sie brachten mit ihrem Erobererkönigtum zahlreiche öffentliche Institutionen mit, namentlich in der Gerichtsverfassung, den reisenden Richter, das amtsrechtliche Verfahren vor der Curia regis und anderes, vor

allem das entwickelte Lehnrecht Nordfrankreichs, das dem englischen Adel und Großgrundbesitz seinen noch heute deutlichen feudalen Charakter verliehen hat. Während man die englische Lokalverwaltung und Stadtverfassung auf eine Mischung sächsischer und normannischer Elemente zurückführen kann,³⁰⁾ darf man vielleicht mit Karl Lehmann in dem das englische Recht durchziehenden Gildegedanken ein altsächsisches Erbteil sehen. Die Verschmelzung der angelsächsischen mit der normannischen Rechtsschicht zum Common Law ist das Werk der auf die Eroberung folgenden Jahrhunderte, das Werk der königlichen obersten Gerichte und der Juristenschriften. Daneben trat, ursprünglich als Amtsrecht der königlichen Kanzlei, dem prätorischen Jus honorarium vergleichbar, ein Billigkeitsrecht, equity, das ebenfalls germanische Rechtsgedanken, z. B. die der uses und trusts, gepflegt und ausgestaltet hat und teilweise allmählich mit dem gemeinen Recht verschmilzt. „Dank der Ablehnung der fremden Rechte gestattet uns das englische Recht, den ureigenen Gedankengang germanischer Rechtslogik noch in Rechtsgebilden zu erkennen, für die sie uns durch die Angewöhnung an romanistische Denkweise völlig abhanden gekommen ist.“³¹⁾ Dieses englische Recht, dessen eigenartig folgerichtige, fast rein germanische Entwicklung noch bis in die Gegenwart im wesentlichen von der Rechtsprechung getragen wird, dessen Expansionskraft ganze Kontinente erfaßt hat, darf allein schon als ein im wesentlichen rein germanisches Gebilde dem römischen Weltrecht der Antike mindestens zur Seite gestellt werden.

Weit komplizierter liegen die Verhältnisse auf der Iberischen Halbinsel, in *Spanien-Portugal*, da hier zu den germanischen und romanischen Rechten noch Nachwirkungen des alten keltiberischen, des jüdischen und des arabischen Rechtes kommen.³²⁾ Auch hier ist mit der Völkerwanderung germanisches, und zwar ostgermanisches Recht heimisch geworden. Außer den Westgoten, die allmählich fast die ganze Halbinsel ihrem Reich einverleibten, nahmen Vandalen, Alanen und Sueben hier ihre Wohnsitze, letztere bis gegen 500 im äußersten Nordwesten unter eigenen Königen. Daß die offizielle westgotische Gesetzgebung, seit sie im 7. Jahrhundert für Goten und Römer gleichmäßig erging, der Verwelschung anheimfiel,³³⁾ konnte doch nicht verhindern, daß gerade im Gegensatz zu ihr sich gotisches Gewohnheitsrecht im Privat-, Strafrecht- und Rechtsgang mit altertümlichen, dem nordischen Recht verwandten Institutionen jahrhundertlang erhalten hat, ja sogar auf die romanische Bevölkerung übergehen konnte. Die Aufzeichnungen des Gewohnheitsrechtes im Mittelalter, die *Fueros*, legen Zeugnis davon ab und haben in manchen Landesteilen lange, der „*Fuero Juzgo*“ dauernd, dem Vordringen des römischen Rechtes widerstanden, nachdem dieses in den von

Alfons X. erlassenen „Siete Partidas“ (1256—63) offiziell rezipiert worden war. „Es ist das eines der schlagendsten Beispiele der Lebens- und Tatkraft, die das germanische Recht im Laufe der Geschichte an den Tag gelegt hat.“³⁴⁾ Auch das spanische Recht hat also einen Einschlag teils gotischer, teils, von Westen her, fränkischer Rechtsgedanken erhalten, — das eheliche Güterrecht Spaniens und Portugals ist noch heute ein Beispiel dafür —, wie ja auch der aus den Kämpfen mit den Ungläubigen erwachsene Typus des spanischen Edelmanns germanische Züge an sich trägt. Im 19. Jahrhundert ist dann das spanische Privatrecht in erheblichem Maß durch germanische Gedanken des französischen Rechts befruchtet worden.

Die drei letztgenannten Staatengruppen — Spanien-Portugal, England und Frankreich — sind zusammen mit dem auf niederfränkisch-friesischem Boden erwachsenen Holland die großen *Kolonialmächte der Neuzeit* geworden. Sie haben ihr Recht und damit die ihm innewohnenden germanischen Rechtsgedanken über Meere und Kontinente getragen, Spanien und Portugal haben Mittel- und Südamerika dauernd ihren Stempel aufgedrückt, und in Nordamerika und Australien ist eine neue angelsächsische Staatenwelt entstanden. Ueberall, wo der Engländer seinen Fuß auf fremde Erdteile setzte, tat er es als Herr, brachte er seine sozialen und staatlichen Einrichtungen mit, vor allem sein Recht. Englisches Common Law gilt als Grundlage des Privatrechtes heute genau so in Nordamerika und Kanada wie in Südafrika, Indien und Australien.³⁵⁾ Und „der amerikanische Richter wie Schriftsteller beruft sich auf normännische Charters, auf writs und records, auf Glanvilla, Bracton und Coke, ja möglicherweise auf Gesetze angelsächsischer Könige nicht minder als sein englischer Kollege, dessen Präjudizien sich in den Kolonialländern der größten Autorität erfreuen.“³⁶⁾ Manche vom englischen Recht bereits eigenartig ausgeprägten germanischen Rechtsgedanken haben in Amerika neue eigenartige Triebe hervorgebracht. So hat der germanische Treuhandgedanke in der Form der *uses* und *trusts*, unter deren Deckmantel das außerordentlich reiche Korporationsleben Altenglands erblüht ist, in Amerika die Form des Wirtschaftstrustes hergeben müssen.³⁷⁾

Für die Rechtsentwicklung in *Italien*³⁸⁾ ist der Langobarden-einfall des Jahres 566 und damit ein germanisches Recht bestimmend geworden, mag auch die gegenwärtige italienische Forschung³⁹⁾ stark den römischen oder sogar vorrömisch-italischen Grundcharakter alles späteren italischen Rechtes hervorheben. Etwa zwei Menschenalter nach ihrem Seßhaftwerden haben sich die Langobarden im *Edictus Rothari* ein Rechtsdenkmal gesetzt, das für ihre hohe Rechtsbegabung wie für die nahe Verwandtschaft ihres Rechtes mit dem nordischen Zeugnis ablegt.⁴⁰⁾ An dieses

Edikt hat sich die spätere königliche Gesetzgebung und die Rechtsprechung angeschlossen, aber auch, von der Rechtsschule von Pavia ausgehend, eine Rechtswissenschaft, die an Tiefe und Originalität höchstens in der nordgermanischen eine Parallele findet, diese an Bedeutung für die Gesamtentwicklung jedoch übertrifft. Der gesamte Rechtsstoff wurde zum Liber Papiensis zusammengefaßt, als sog. Lombarda systematisch geordnet und wiederholt glossiert und kommentiert. Diese von den Lombarden ausgebildeten Methoden der juristischen Arbeitsweise sind dann von den neu erblühenden Schulen des römischen und des kanonischen Rechtes in Italien übernommen und fortgeführt worden.⁴¹⁾ Zwar hat das lombardische Privatrecht, das in Oberitalien durchaus herrschte, im wesentlichen im 13. und 14. Jahrhundert dem neu erblühten, modern-römischen Recht der Kommentatorenschule weichen müssen; nur das Lehnrecht erhielt sich, fand in den beiden Libri feudorum eine Zusammenfassung und ist als Anhang zum Corpus juris mit der Rezeption nach Deutschland gekommen, wo es seitdem als subsidiäres Lehnrecht in Geltung blieb.⁴²⁾ Aber das kanonische und das italienische Strafrecht des späteren Mittelalters, der kanonisch-gemeinrechtliche Prozeß, die beide für Deutschland, aber auch für Frankreich und Spanien von großer Bedeutung geworden sind, waren doch auch von langobardischen Rechtsgedanken durchtränkt.⁴³⁾ Italienische Kommunalverfassung und Städtefreiheit strebten, wie erst neuerdings mit Recht betont worden ist,⁴⁴⁾ auf der Grundlage lombardischen Volkstums und Rechtes in die Höhe. Und auch das römische Privatrecht, das die Kommentatoren seit der Mitte des 13. Jahrhunderts für den italienischen Gerichtsgebrauch bearbeiteten, war nicht mehr das Recht des Corpus juris Justinians, sondern ein vielfach mit germanischen, lombardischen Rechtsgedanken durchsetztes System,⁴⁵⁾ wie die werdende Nation selbst eine aus germanischen und romanischen Elementen erstandene Neuschöpfung. So ist langobardisches Rechtsgut mit dem römischen Recht nicht nur nach Deutschland gelangt, sondern hat auch die Rechtsbildung im gesamten Abendland, wo immer man das römische Recht der Kommentatoren annahm, befruchtet.

Nun aber zu *Deutschland*.⁴⁶⁾ Seine Rechtsentwicklung, das ist das Typische, hat sich zwar das ganze Mittelalter hindurch fast völlig unbeeinflußt von fremden, insbesondere römischen Einwirkungen vollzogen, ist aber einer ständig stärker um sich greifenden Zersplitterung anheimgefallen. Mit beidem steht es im Gegensatz zu fast allen Ländern Europas, wie sich ja auch seine politische Gesamtentwicklung vielfach im Gegensatz zu der seiner Nachbarstaaten vollzogen hat. Das mittelalterliche Recht im Deutschen Reich ist also so gut wie rein germanisch. Unter den Stammesrechten, den fränkischen, sächsischen, thüringischen,

friesischen, schwäbischen und bayerischen, die sich als Landrechte territorialisierten, ragen die ersten beiden an Bedeutung hervor: Das fränkische über den ganzen Nieder- und Mittelrhein, Lothringen und die Maingegenden verbreitet, als das Recht des ehemals herrschenden Stammes, das Recht nach wie vor des deutschen Königs, — und das sächsische, den ganzen Norden Deutschlands ausfüllend und seit seiner rechtsliterarischen Großtat, dem Sachsenspiegel des ostfälischen Ritters Eike von Repgow für den ganzen Norden und Osten führend. Diesen beiden Rechten haben sich in beschränktem Maße die anderen Landrechte angeglichen, so daß die Goldene Bulle (1356) das Reich in die Länder fränkischen und sächsischen Rechtes teilen und nach ihnen die Reichsvikariatsbezirke der Kurfürsten von der Pfalz und von Sachsen abgrenzen konnte. Wir vergegenwärtigen uns nun, welche Bedeutung das fränkische Recht für den Aufbau nicht nur des französischen, sondern auch des englischen Staates besitzt, wie es mit den Normannen nach Unteritalien und Sizilien kam und dort den so eigenartig modern anmutenden Staat Friedrichs II. bauen half,⁴⁷⁾ von dem, durch die Person Heinrichs von Salza vermittelt, gewisse Fäden nach dem Deutschordensstaat Preußen laufen.⁴⁸⁾ Wir halten uns vor Augen, daß die Kreuzfahrer fränkisches Recht nach den Ländern des Orients brachten, wo es sich in Griechenland, auf den Inseln und in Palästina längere Zeit hindurch erhielt.⁴⁹⁾ Wir erinnern uns, wie fränkisches und sächsisches Recht vereint den Weg über die gesamte angelsächsische Welt gemacht haben: Dann können wir annähernd die welthistorische Bedeutung gerade dieser beiden germanischen Rechte ermessen, und den Ausruf Rudolf Sohms verstehen: „Für die Weltrechtsgeschichte, d. h. für die Rechtsgeschichte der abendländischen Culturwelt kommen nur zwei Rechte in Betracht, das römische Recht (mit einer Fortentwicklung durch kanonisches und lombardisches Recht) und das fränkische Recht.“⁵⁰⁾

Trotz seiner zunehmenden Zersplitterung hat das deutsche Recht eine große geschichtliche Mission erfüllt: Die *Verbreitung deutscher Rechtskultur nach dem Osten* weit hinaus über die Reichsgrenzen.⁵¹⁾ Das Recht aller deutschen Stämme ist hieran beteiligt, am stärksten das der Sachsen, Franken und Bayern. Sächsisches und bayerisches Recht breiteten sich mehr im Anschluß an die alten Stammessitze nach Nordosten und Südosten aus, über die Ostseeländer und Polen, über das Ostalpengebiet, während sich fränkisches Recht vielerorts zerstreut findet, nicht nur in Böhmen und Schlesien, auch in Oesterreich, Ungarn und Siebenbürgen. Man muß sich nur vergegenwärtigen, daß die deutsche Volksgrenze zu Beginn des Mittelalters an der Elbe und Saale lag, daß am Obermain und auf dem Boden der bayerischen Ostmark allenthalben Slaven saßen, während die drei deutschen

Staaten, welche die deutsche Geschichte in der Neuzeit entscheidend geistig und politisch beeinflußt haben, Sachsen, Oesterreich und Brandenburg-Preußen, auf kolonialem Boden erwachsen sind. Wenn heute in weiten Gebieten außerhalb der jetzt so eng gezogenen Reichsgrenzen die deutsche Zunge heimisch ist, so ist das zum guten Teil die Tat jener deutschen Ritter und Männer der Kirche, Bürger und Bauern, die seit Jahrhunderten als Träger deutscher Kultur nach dem Osten gezogen sind. Sie alle haben ihr heimisches Recht mitgenommen. Das Jus teutonicum, die freie erbliche Kolonistenleihe der Bauern, erschien frühzeitig auch den Slaven als ein begehrenswertes Gut und führte zu zahlreichen Umgründungen slavischer Dörfer nach deutschem Recht.⁵²⁾ Deutsches Bergrecht hat seinen Weg über Sachsen, Böhmen und Ungarn bis nach dem Balkan genommen⁵³⁾ und deutsches Stadtrecht war mit städtischer Kultur im Osten überhaupt untrennbar verbunden. Es drang von Wien, Iglau und Prag her über Ungarn und Siebenbürgen bis nach der Moldau und der Walachei vor.⁵⁴⁾ Bis an den Ilmensee, bis nach Wolhynien und der Ukraine erstreckte sich der Einfluß dort lübischen, hier magdeburgischen Stadtrechtes.⁵⁵⁾ Der Rechtszug zu den Oberhöfen innerhalb der großen Magdeburger Stadtrechtsfamilie sorgte für einheitliche Weiterbildung des Stadtrechtes im ganzen binnenländischen Osten des Reiches und in Polen. Auch für die Rechtskultur der nordischen Reiche ist deutsches Stadtrecht ein beachtlicher Faktor geworden. Bestand doch z. B. der Stockholmer Rat noch zu Beginn des 15. Jahrhunderts zu $\frac{6}{7}$ aus Deutschen.⁵⁶⁾ Das polnische Reich kann nahezu zum sächsischen Rechtsgebiet zählen:⁵⁷⁾ Nicht nur der Sachsenspiegel war daselbst anerkannte Autorität, auch seine Glosse und das Magdeburgische Weichbildrecht fanden Geltung und wurden z. B. 1533 auf Befehl des Königs in eine amtliche lateinische Ausgabe des Sachsenspiegels aufgenommen. Die Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karl V., die Carolina, wurde alsbald in Polen als geltendes Recht rezipiert. In polnischer Bearbeitung wurde dieser ganze Rechtsstoff damals binnen kurzem in Polen heimisch, sodaß man seinen deutschen Ursprung zu vergessen bemüht war. Die städtische Rechtskultur im gesamten Osten Europas, und nicht nur diese, ist deutsch ihrer Wurzel nach und kann diesen Ursprung auch heute nicht völlig verleugnen. Noch jetzt gilt z. B. in Polen die Verwaltungsgemeinschaft Magdeburgischen Rechts als gesetzlicher Ehegüterstand.

Es ist wohl das glänzendste Zeugnis für die geistige Kraft des deutschen Rechtes, daß der Höhepunkt seiner Ausdehnung nach Osten in die Zeit der tiefsten Zerrissenheit des Deutschen Reiches fällt, in das 17. Jahrhundert. Es mutet das wie ein später Nachklang versunkener Universalherrlichkeit des Hl. Römischen Reiches Deutscher Nation an.

Die Schicksale des *deutschen Privatrechtes im Deutschen Reiche* selbst sind bekannt genug: Seine weitgehende Zurückdrängung durch römisches Recht und die damit verbundene tiefgreifende Umwandlung deutschen Rechtsdenkens und deutscher Rechtsschulung,⁵⁸⁾ — nur die Schweiz und eine Zeitlang das sächsische Rechtsgebiet machten hiervon eine Ausnahme, — sein Wiederaufleben seit dem 18. Jahrhundert, zunächst unbewußt im Zusammenhang mit der Naturrechtsbewegung in den großen Kodifikationen, am stärksten im preußischen Allgemeinen Landrecht und im Code civil, aber auch im österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, dann bewußt gefördert durch die historische Rechtsschule, die Forschungsarbeit von Männern wie Eichhorn, Grimm, Beseler, Gierke und Brunner.⁵⁹⁾ Ohne sie sind die jüngsten Kodifikationen in deutschen Landen undenkbar, unser Bürgerliches Gesetzbuch, das trotz ungebührlich starken romanistischen Einschlags doch große Rechtsgebiete den deutschen Grundgedanken zurückgegeben hat, und das Schweizerische Zivilgesetzbuch, das Werk des Germanisten Eugen Huber, das man mit Recht als das deutsche der modernen Gesetzbücher bezeichnen konnte. Die reichsdeutsche Gesetzgebung hat vielfach anderen Staaten als Vorbild gedient, nicht nur in Europa: Japan z. B. übernahm zu Beginn des 20. Jahrhunderts unser Bürgerliches und Handelsgesetzbuch, sowie die Zivilprozeßordnung ziemlich vollständig, und China folgte teilweise seinem Beispiel. Das Schweizer Zivilgesetzbuch wird gegenwärtig von der Türkei, die sich ein neues bürgerliches Recht schaffen will, in stärkstem Maße herangezogen.⁶⁰⁾

Auch auf dem Gebiet des *öffentlichen Rechts* haben sich in den letzten hundert Jahren germanische Rechtsgedanken in stärkerem Maße Geltung verschafft. Vom Straf- und Prozeßrecht möge hier abgesehen und nur erwähnt werden, daß unsere im 19. Jahrhundert von Frankreich übernommenen Schwurgerichte, wie H. Brunner dargetan hat,⁶¹⁾ letzten Endes germanisches, fränkisches Rechtsgut sind, mit den Normannen nach England gelangt und von dort in der Revolutionszeit nach Frankreich zurückgekehrt; ferner, daß deutsches Strafrecht die Grundlage bildet nicht nur in Ungarn und Kroatien, auch in Serbien und Griechenland, Japan und China, teilweise auch Bulgarien und Rumänien, in Dänemark und Finnland.⁶²⁾

Nun aber zum *Staatsrecht*.⁶³⁾ Das Hl. Römische Reich, jenes singuläre Gebilde entarteten germanischen Staatsrechtes, war zerfallen, während England die germanische Staatsidee in eigenartiger Weise fortgebildet hatte. Im übrigen beseitigte der Absolutismus, nicht ganz ohne Mitwirkung antiker Rechtsideen, den ständischen Dualismus, der selbst zuletzt den germanischen Rechtsboden des Staates als einer Genossenschaft verlassen hatte, drängte die

autonomen Verbände zurück, milderte die alten ständischen Gliederungen und bereitete so den Boden für die aus verschiedenartigsten Wurzeln erwachsenen,⁶⁴⁾ in ihrer französischen rationalistischen Ausprägung durchaus ungermanischen neuen westlichen Staatsideen. Sie haben im 19. Jahrhundert in ganz Europa in Revolutionen und staatlichen Neugründungen ihre Triumphe gefeiert, haben den Bau der romanischen Staaten, namentlich Frankreichs, bestimmt und auch in Deutschland Boden gefunden, am wenigsten im preußischen Staat und in der aus deutscher staatlicher Notwendigkeit erwachsenen Staatsschöpfung Bismarcks, am stärksten im deutschen Staatsleben nach 1918. Aber sie sind vielleicht doch nur die Oberfläche; für den Staat ist sein inneres Leben und der Ablauf seiner Verwaltung meist wichtiger als die geschriebene Verfassung. War schon der deutsche Konstitutionalismus in gewissem Sinne eine Rückkehr zum germanischen Staatsgedanken,⁶⁵⁾ so finden wir trotz alles Individualismus im Staate selbst ein allgemeines Wiederaufblühen unterdrückten germanischen Rechtslebens. Der Rechtsstaatsgedanke erstand neu. Die Reform der preußischen Verwaltung, die an die Namen Stein, Hardenberg, Gneist anknüpft, hat im alten Geist neue Formen autonomer, sich selbst verwaltender Körperschaften geschaffen.⁶⁶⁾ Die deutsche Genossenschaftstheorie, begründet von Georg Beseler, vollendet von Otto Gierke⁶⁷⁾, hat Bedeutung und Wert des genossenschaftlichen Zusammenschlusses im Recht der Vergangenheit und für das Recht der Gegenwart und der Zukunft erkannt. Genossenschaftliche Verbände aller Art, namentlich auf beruflicher Grundlage stellen jetzt den einzelnen wieder in überindividuelle Gemeinschaften hinein und versuchen, das Volk organisch durchzugliedern. Und deutlicher erhebt sich auch in Deutschland der Ruf nach einer Umgestaltung der Verfassungen im Sinne eines nicht nach den Grundsätzen der Kopfhaldemokratie atomisierten, sondern nach organisch gebildeten Gruppen aufgebauten Staatswesens.⁶⁸⁾ So scheinen auch im Verfassungsleben germanische Grundgedanken in neuer Form ans Licht zu drängen. Ähnlich stehen ja auch die Grundbesitzverhältnisse, insbesondere das Grundeigentum in einer Entwicklung, die nur von germanischen Rechtsgedanken her richtig verstanden werden kann.⁶⁹⁾

Noch auf ein weiteres Rechtsgebiet ist hinzuweisen, das seit Jahrhunderten wesentlich zur Verbreitung germanischer Rechtsgedanken beigetragen hat und auch eine Ruhmestadt deutschen Rechtes darstellt: das *Handelsrecht*. Allerdings hat sich der Natur des Handels entsprechend gerade hier ein gewisser übernationaler Charakter frühzeitig ausgebildet, so daß es oft kaum möglich ist, den Anteil der Nationen streng im einzelnen zu sondern, zumal man für die Frühzeit und den Süden auch mit Einflüssen aus der arabischen Kulturwelt zu rechnen hat.⁷⁰⁾

Seit dem frühen Mittelalter hatte sich in den romanischen Mittelmeerländern, die auch während und nach der Völkerwanderung in nahem Verkehr geblieben waren, ein zwar aus lokalen Rechten von Städten und Kaufmannsgilden hervorgegangenes, aber doch annähernd gleichförmiges Handelsrecht gebildet, das zwar zum guten Teil auf der Grundlage spätrömischen Vulgärrechtes ruhte, aber auch germanischen Grundgedanken namentlich vom langobardischen Recht her in nicht geringem Maße Einfluß gewährt hatte. Man kann das z. B. im Gesellschafts- und im Wertpapierrecht beobachten, während im Bankverkehr, im Recht der Haverei und des Seedarlehns die antiken Grundlagen überwiegen.

In den germanischen Ländern um Ost- und Nordsee beginnt sich im 12. und 13. Jahrhundert der Uebergang von der Natural- zur Geldwirtschaft zu vollziehen. Das Emporstreben der Städte, namentlich der niederdeutschen, ihr Zusammenschluß in der großen deutschen Hansa, die den Handel weithin beherrschte, hat dann auch zur Ausbildung zahlreicher Institute des Handelsrechtes, zumal des Seerechtes geführt, die durchaus nicht nur in den Niederlassungen des deutschen Kaufmannes anerkannt waren, sondern im ganzen Bereich des Nord- und Ostseehandels, der allerdings noch im 15. Jahrhundert durchaus in deutschen Händen lag. Das zunächst 1407 in Amsterdam aufgezeichnete „Waterrecht“, später fälschlich meist Wisbysches Seerecht genannt, hat weit über die deutsche Hansa hinaus Geltung besessen.

Wenn nun das Handels- und Seerecht der germanischen Länder sich auch nicht ohne Einwirkungen aus dem romanischen Rechtskreis entwickelt hat und tatsächlich weitgehend dieselben oder ähnliche Institute aufweist, so ist es doch durchaus eine eigene Schöpfung der germanischen und speziell der deutschen Rechtswelt. Das Recht der Handelsgesellschaften, der Kommission, des Transportes und das gesamte Seerecht bieten schlagende Beispiele dafür. Universalgeschichtlich betrachtet kann, so urteilt der letzte Darsteller der Gesamt-Handelsrechtsgeschichte, Paul Rehme, den Germanen, obwohl sie ihr Handelsrecht nicht ganz so reich ausgestaltet haben, wie es den Romanen gelungen ist, kein wesentlich geringerer Anteil an der Schaffung des neuen Rechtszweiges zuerkannt werden als diesen.⁷¹⁾ Die Wurzeln nahezu aller heute lebenskräftigen Institute des Handelsrechts sind schon in den germanischen Ländern des Mittelalters vorhanden.

Die Führung dieses Handelsrechtskreises in Rechtsbildung und Wissenschaft lag seit dem 17. Jahrhundert bei den Niederlanden — Börse und Aktiengesellschaft z. B. erhielten hier ihre Durchbildung —, während die des romanischen Kreises damals von Italien auf Frankreich überging. Es trat wohl seit dem 16. Jahrhundert eine gewisse Annäherung beider Gebiete ein, mehr

infolge der ausgleichenden Wirkung des internationalen Handels selbst, als infolge von Rezeptionsvorgängen. Eine wirkliche Verschmelzung von Gedanken aus beiden Sphären in größerem Maßstab haben erst die Ordonnanzen Ludwigs XIV. gebracht, und dann, auch hier in besonders glücklicher und für das germanische Rechtsgut günstiger Weise die Gesetzgebung Napoleons I., der Code de commerce von 1807, das erste moderne Handelsgesetzbuch. Er hat Frankreich auf zwei Menschenalter die Führung auf dem Kontinent gesichert. Sein Recht haben, abgesehen von Westdeutschland, nicht nur die Niederlande, Belgien, Italien, Polen, die Staaten des Balkan und des nahen Orient im wesentlichen angenommen, es hat auch die spanische und die portugiesische Gesetzgebung entscheidend beeinflusst und ist von da nach den meisten Staaten Mittel- und Südamerikas gelangt. Und „mit diesem Siegeszuge des Code de commerce fanden zahlreiche germanische Rechtsgedanken Verbreitung über einen großen Teil der Erde“. ⁷²⁾ Nur die angelsächsische Welt hat auch hier den Kodifikationsgedanken abgelehnt und ihr auf fast rein germanischer Grundlage ruhendes Handelsrecht in eigenartiger Fortbildung durch Rechtsprechung und Sondergesetze ausgestaltet; ähnlich auch die skandinavischen Reiche. ⁷³⁾

Erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist dem Code de commerce auch auf dem Kontinent ein gefährlicher Rivale erstanden in Gestalt des *deutschen Handelsrechts* und seiner Wissenschaft, die im Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch noch unter dem Deutschen Bunde dem deutschen Volke ein eigenes einheitliches Handelsrecht schufen. Unser Handelsgesetzbuch und seine jüngeren Ergänzungen übertreffen nicht nur den Code de commerce an innerem Werte, sie haben auch manchen deutschen Rechtsgedanken noch schärfer ausgeprägt und sie haben das französische Recht aus seiner führenden Stellung verdrängt. Unser Handelsgesetzbuch ist nicht nur von Ungarn und Bulgarien übernommen bzw. zugrunde gelegt worden, sondern hat auch die schweizerische und die skandinavische Gesetzgebung einschließlich Finnlands entscheidend beeinflusst und zahlreiche andere Staaten, die bisher in französischer Gefolgschaft standen, zu einer Revision ihrer Gesetzgebung veranlaßt. ⁷⁴⁾ Namentlich die Uebernahme deutschen Rechtes von der Staatenwelt Ostasiens ist ein Zeichen für den Wert und die Lebenskraft germanischer Rechtsgedanken in der neuen vom Deutschen Reich geschaffenen Form. Auch dem Berner Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr von 1890 ist hauptsächlich deutsches Recht zugrundegelegt worden.

Eine bedeutsame Wandlung, das müssen wir beachten, haben allerdings die Privatrechtsordnungen der kontinentalen Staaten, vor allem Frankreichs, Spaniens, Deutschlands und Italiens, in

den letzten Jahrhunderten durchgemacht: Aus dem Nebeneinander von Rechtsstoff verschiedener nationaler Herkunft sind einheitliche Rechte der modernen Nationen geworden, zuerst in Frankreich, dann auch in den anderen Ländern. Wohl kann man noch meist die Elemente unterscheiden, auch hat namentlich das französische Recht die anderen Rechte stärker oder schwächer beeinflusst, und allen genannten Rechten ist die Grundlage römischer Schulung gemeinsam. Das Entscheidende ist aber doch, daß wir es heute nicht mehr mit römischem Recht und germanischen Rechten zu tun haben, sondern mit deutschem, französischem, spanischem, italienischem Privatrecht, von denen jedes seinen eigenen Charakter ausgebildet hat, wenn auch die verwandten geschichtlichen Grundlagen die Unterschiede überwiegen. Die Entwicklung des modernen Nationalgefühls der Völker des europäischen Kontinents spiegelt sich bis zu gewissem Grad in der Ausbildung ihrer Privatrechtsordnungen wieder. Hier wie dort geht Frankreich geschichtlich voran und hat die Höhe bereits erreicht, während das deutsche Volk noch ein gut Stück Weges vor sich sieht. Abseits steht die Privatrechtsordnung der großen angelsächsischen Rechtswelt und auch die Skandinaviens. Beider Entwicklung ist im wesentlichen auf germanischer Grundlage geradlinig verlaufen und von der tiefgreifenden Umwandlung durch den Geist des römischen Rechtes verschont geblieben.

Freilich ist seit dem Kriege der Einfluß des ehemals in der Welt so hochgeachteten deutschen Rechtes und seiner Wissenschaft im Abnehmen begriffen.⁷⁵⁾ In Japan, in der Tschechoslowakei, in Polen und in Griechenland suchen Gesetzgebung wie Rechtswissenschaft neuerdings Anlehnung an Frankreich. Noch größere Erfolge hat die französische Kulturpropaganda in Italien aufzuweisen: Schon während des Krieges ist man an die Vereinheitlichung des Privatrechtes beider Länder gegangen; Vittorio Scialoja gab die Anregung dazu. 1923 wurde ein obligationenrechtlicher Teilentwurf veröffentlicht⁷⁶⁾; die Société de législation comparée in Paris, an deren Spitze jetzt Raymond Poincaré steht, arbeitet kraftvoll und zielbewußt in dieser Richtung.⁷⁷⁾ Unter diesem Gesichtspunkt mag vielleicht der Eintritt Deutschlands in den Völkerbund als wünschenswert erscheinen: Er könnte uns verschlossene Wege wieder öffnen. Aber letzten Endes sehen wir gerade an dem Beispiel unserer jüngsten Vergangenheit, in wie hohem Grade heute die Verbreitung einer Rechtskultur, auch wenn ihr innerer Wert ein hoher ist, von der Weltgeltung ihres staatlichen Trägers, von der weltpolitischen und wirtschaftlichen Macht des Staates abhängt, der hinter ihr steht. Bismarck, der den machtvollen deutschen Staat schuf, hat damit auch seinem Rechte die unerläßliche Vorbedingung zur Weltwirkung gegeben. Mit dem Zusammenbruch des Jahres 1918 mußte sie zurückgehen,

mag auch die Verwilderung unserer Gesetzgebung das Ihrige dazu beigetragen haben.

So gilt es gerade hier an den Wiederaufbau zu gehen. Helfen wir alle dazu, dem Reiche, das uns als höchstes Vermächtnis unserer Väter geblieben ist, das verlorene Ansehen in der Welt zurückzugewinnen, jeder in seiner Stellung in zäher treuer Arbeit, *stets das Ziel künftiger Herrlichkeit des geeinten, großen deutschen Vaterlandes vor Augen!* Denn wir fühlen alle, daß deutsches Wesen sich noch nicht erschöpft hat, daß *auch deutscher Geist* sich weiter in der Welt zum Segen der Menschheit auswirken muß. Dann werden wir auch dem deutschen Recht den ihm gebührenden Platz zurückerringen.

Anmerkungen.

- 1) Walther Merk hat im 3. Abschnitt seines Büchleins „Vom Werden und Wesen des deutschen Rechtes“ die „weltgeschichtliche Sendung des germanischen Rechtes“ kurz skizziert. (Friedrich Mann's Pädagogisches Magazin, H. 1026, Langensalza 1925, S. 14 ff.). Ihm verdanke ich manche Anregung. Vgl. auch den II. Bd. von Oswald Spenglers bekanntem Werk (S. 68 ff.). Mit dem Bild, das Arthur von Fumetti in seinen „Grundlinien der deutschen Rechtsentwicklung in Hinblick auf eine Morphologie der ‚Faustischen‘ Kultur“ (Arch. f. Kulturgesch., Bd. 15, 1923, S. 243 ff.) entwirft, kann ich mich in wesentlichen Punkten nicht einverstanden erklären.
- 2) Von den zahlreichen Versuchen, den Charakter des deutschen bzw. des germanischen Rechtes (meist als Gegensatz zum römischen Recht) zu erfassen, seien hier, abgesehen von den großen Werken Heuslers, Brunners und Gierkes, hervorgehoben: E. Osenbrüggen, Der ethische Faktor im altdeutschen Recht, Studien zur deutschen und schweizerischen Rechtsgeschichte, 1881; Eugen Huber, Deutsches Privatrecht, Schmollers Jahrbücher, Bd. 20 I, 1895, S. 441 ff.; Kurt Wolzendorff, Vom deutschen Staat und seinem Recht, Leipzig 1917; Otto Gierke, Der germanische Staatsgedanke, Vortrag, Berlin 1919; Fritz Kern, Recht und Verfassung im Mittelalter, Hist. Z. 120, 1919, S. 1 ff.; Merk a. a. O. Vgl. auch Rudolf von Jhering, Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung, 4 Bde., 5. u. 6. A., Leipzig, 1894—1907.
- 3) Alfons Dopsch, Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung aus der Zeit von Caesar bis auf Karl den Großen, 2 Teile, 2. Auflage, Wien 1923 und 1924. Dabei geht Dopsch in vielem zu weit, vgl. z. B. Hermann Aubin, Maß und Bedeutung des römisch-germanischen Kulturzusammenhanges im Rheinland. 13. Bericht der röm.-germ. Kommission, 1922, S. 46 ff.
- 4) Vgl. zum Folgenden vor allem die noch heute grundlegende Darstellung von Heinrich Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, I², Leipzig 1906, II, 1892 (Neuaufgabe in Vorbereitung).
- 5) Heinrich Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 7. A., besorgt von Ernst Heymann, München und Leipzig 1919, S. 13.
- 6) Insbes. Fustel de Coulanges, zum Teil auch Tardif. Dagegen bes. Brunner, Rechtsgeschichte, II, S. 2 ff.

- 7) Richard Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 6. A., fortgeführt von Eberhard Frh. v. Künßberg, Berlin-Leipzig 1922, S. 108 ff, 217 ff. Rudolf Kötzschke, Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters, Jena 1924, S. 87 ff., 248 ff. Dopsch a. a. O. und Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, vornehmlich in Deutschland, 2 Teile, 2. A., Weimar 1921 und 1922, passim.
- 8) Karl von Amira, Grundriß des germanischen Rechts, 3. A., Straßburg 1913, S. 1. Claudius Frh. v. Schwerin, Einführung in das Studium der germanischen Rechtsgeschichte, Freiburg i. Br. 1922, S. 21 f., 40.
- 9) Andreas Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts, I, Leipzig 1885, S. 105 ff.; Brunner, Rechtsgeschichte, I², S. 93; Rudolf Hübner, Grundzüge des deutschen Privatrechts, 4. A., Leipzig 1922, S. 569 ff.; Leopold Wenger, Hausgewalt und Staatsgewalt im römischen Altertum, Miscellanea Francesco Ehrle II, Roma 1924, p. 14 s.; Karl von Amira, Die germanischen Todesstrafen, Untersuchungen zur Rechts- und Religionsgeschichte, Bayer. Akad. d. Wiss. phil. u. hist. Kl. XXXI 3, München 1922; Claudius Frh. v. Schwerin, Die Formen der Haussuchung in indogermanischen Rechten, Mannheim 1924; dazu Goldmann, Ztschr. d. Sav. St. f. Rechtsgeschichte, Germ. Abt., Bd. 45, 1925, S. 457 ff.
- 10) Brunner, Rechtsgeschichte, I², S. 536 ff.
- 11) Ebd. S. 376 ff.
- 12) Ákos von Timon, Ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte, übersetzt von Schiller, 2. A., Berlin 1909, S. 202 ff.; Arnold Luschin von Ebengreuth, Oesterreichische Reichsgeschichte des Mittelalters, 2. A., Bamberg 1914, S. 452 f.
- 13) Julius Hatschek, Englische Verfassungsgeschichte bis zum Regierungsantritt der Königin Victoria, München 1913, S. 89.
- 14) Heinrich Brunner, Abspaltungen der Friedlosigkeit, Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechtes, Stuttgart 1894, S. 466 ff. (auch ZRG. Germ. XI, 1890, S. 34 ff.); Hans Planitz, Die Vermögensvollstreckung im deutschen mittelalterlichen Recht, I, Leipzig 1912, S. 66 ff.; Hübner, Grundzüge, S. 372 f.
- 15) Heinrich Brunner, Die fränkisch-romanische Urkunde als Wertpapier (1877), Forschungen, S. 524 ff. Weitere Lit. bei Hübner, Grundzüge, S. 552 ff.
- 16) Otto von Gierke, Der germanische Staatsgedanke, Vortrag; Staat, Recht und Volk H. 5, Berlin 1919, S. 12 f.
- 17) Die beiden Grundtypen, den älteren, mit besonderem Magnatenhaus und „extensivem Staatsbetrieb“ in den Randgebieten vorherrschend, aber auch durch das Hl. Röm. Reich vertreten, und den jüngeren mit Dreikuriensystem und „intensivem Staatsbetrieb“ in den karolingischen Kerngebieten, hat soeben Otto Hintze, offenbar mit gewohnter Meisterschaft, in der Preußischen Akademie der Wissenschaften geschildert. Vgl. den knappen Bericht über die Sitzung vom 21. Jan. 1926 in der D. Lit.-Ztg., 1926, Sp. 296.

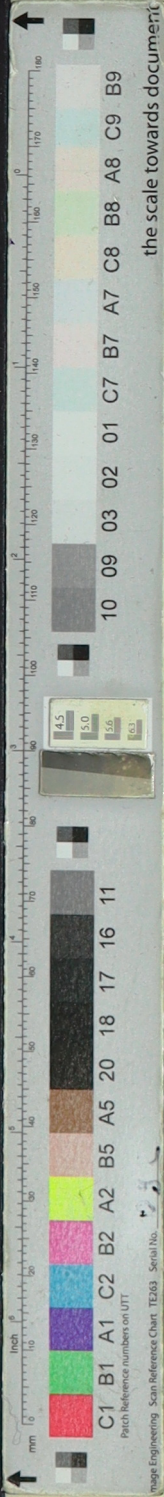
- 18) Hierzu und zum Folgenden vgl. Karl Lehmann, Rezeptionen germanischer Rechte, Rede, Rostock 1905, S. 10 ff.; v. Amira, Grundriß³, S. 78 ff.
- 19) v. Amira, Grundriß³, S. 79, über die Grágás, S. 107 f.
- 20) Fritztler, Die sog. Jaroslavische Kirchenordnung, ein Denkmal russisch-germanischen Rechtes, I, Berliner phil. Diss. 1917. Weitere Literatur bei v. Schwerin, Einführung, S. 39⁵.
- 21) Ulrich Stutz, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III., I, 1, Stuttgart 1895; Ders., Art. Eigenkirche, Eigenkloster, Hauck-Herzogs Realenzyklop., 3. A., XXIII, 1913, S. 364 ff.; Ders., Kirchenrecht, Holtzendorff-Kohlers Enzyklop. der Rechtswissensch., 2. A., Bd. V, 1914, S. 275 ff.; Ders., Das Eigenkirchenwesen in England, Zeitschr. d. Sav. St. f. Rechtsgsch., Bd. 43, Kan. Abt. Bd. 12, 1922, S. 403 ff. Für Spanien auch: Lopez, La doctrina de las „Iglesias propias“ en los autores españ., Anuario del derecho español, vol. II, Madrid 1925, p. 402 ss.—Umgekehrt hat auch die Kirche das germanische Recht beeinflußt, vgl. z. B. Alfred Schultze, Der Einfluß der Kirche auf die Entwicklung des germanischen Erbrechtes, Z. d. Sav. St. f. Rechtsgsch., 34, Germ. Abt., 1914, S. 75 ff., Auch: Ders., Stadtgemeinde und Kirche im Mittelalter, Sohm-Festschrift, Leipzig 1914, S. 103 ff. Weitere Nachweise bei v. Schwerin, Einführung, S. 14², 37⁹.
- 22) Ulrich Stutz, Gratian und die Eigenkirchen, Ztschr. d. Sav. St. f. Rechtsgesch., Bd. 32, Kan. Abt. Bd. 1, 1911, S. 1 ff.
- 23) Ulrich Stutz, Der Geist des Codex iuris canonici, Stuttgart 1918, S. 67.
- 24) A. Esmein, Cours élém. d'histoire du droit français, 15^e éd. mise à jour par R. Génestal, Paris 1925, p. 679 ss. J. Declareuil, Histoire gén. du droit français des origines à 1789, Paris 1925, p. 829 ss. Die ältere Literatur (hervorzuheben die Werke von Glasson und Viollet) bei Schröder-Künßberg⁶, S. 81, und v. Schwerin, Einführung, S. 175 f.
- 25) Brunner, Rechtsgeschichte, I², S. 272, 279 f. Der Widerspruch von Dopsch, Grundlagen, I² S. 224 ff., scheint mir das Gesamtbild nicht wesentlich zu verschieben.
- 26) Eugen Huber, System und Geschichte des schweizerischen Privatrechtes, Bd. IV, Basel 1893, S. 24 f.; Brunner, Rechtsgeschichte, I² S. 505 f.
- 27) H. Zöpfl, Ueber das germanische Recht im Code Napoléon, Ztschr. f. deutsches Recht u. deutsche Rechtswiss., Bd. V, 1841, S. 110 ff.
- 28) Vgl. zum Folgenden etwa: K. Lehmann, Rezeptionen, S. 17 f.; Ernst Heymann, Ueberblick über das englische Privatrecht, Holtzendorff-Kohlers Enzyklop. d. Rechtswissensch., II², 1914, S. 283 ff., bes. S. 289 ff.; v. Amira, Grundriß³, S. 30 f., 37 ff.; Hatschek, Engl. Verfass.-Gesch.; W. S. Holdsworth, A history of English law, vol. 1—6, 1—3 in 3. ed., London 1922—24, bes. vol. II. Die ältere Literatur (hervorzuheben Pollock and Maitland, The History of English Law², 2 Bde., 1895) bei

- Schröder-Künßberg⁶, S. 9, v. Schwerin, Einführung, S. 175.
- 29) v. Amira, Grundriß³, S. 30. Die Gesetze sind gedruckt mit neuhochdeutscher Uebersetzung von Felix Liebermann, Die Gesetze der Angelsachsen, Bd. I, Halle 1903.
- 30) Vgl. Hatschek, S. 85 ff.
- 31) Heinrich Brunner, Geschichte der englischen Rechtsquellen, 1909, S. 2.
- 32) Eduardo de Hinojosa, Das germanische Element im spanischen Rechte, Ztschr. d. Sav. St. f. Rechtsgesch., Bd. 31, Germ. Abt., 1910, S. 282 ff.; Fr. W. v. Rauchhaupt, Vergleichspunkte in der Entwicklung des spanischen und deutschen Rechtes, Ztschr. f. vergl. Rechtswiss., Bd. 41, 1925, S. 388 ff. Vgl. auch Ernesto Mayer, Historia de las instituciones sociales y políticas de España y Portugal, t. I. Madrid 1925. Speziell für Portugal Paulo Merêa, Die Erforschung der nationalen Rechtsgeschichte in Portugal, Ztschr. f. vergl. Rechtswiss., Bd. 40, 1923, S. 339 f. Weitere Nachweise bei v. Schwerin, Einführung, S. 177.
- 33) Brunner, Rechtsgeschichte, I², S. 481 ff., 493.
- 34) de Hinojosa, S. 268.
- 35) Heymann bei Holtzendorff-Kohler, Bd. II², S. 349 ff.
- 36) Karl Lehmann, Rezeptionen, S. 18.
- 37) Emily Kempin, Die amerikanischen Trusts, Archiv für Bürg. Recht, Bd. 7, 1893, S. 334 ff. Heymann, S. 309.
- 38) Die ältere Literatur bei Schröder-Künßberg⁶, S. 10, 1022, v. Schwerin, Einführung, S. 177, insbes. die Werke von Pertile und Schupfer. Die große von P. del Giudice herausgegebene Storia del diritto italiano ist noch im Erscheinen; bisher: vol. I, p. 1 und 2: Enrico Besta, Fonti: Legislazione e scienza giuridica dalla caduta dell' impero romano al secolo decimoquinto, Milano 1923 und 1925; vol. II: Pasquale del Giudice, Fonti: Legislazione e scienza giuridica dal sec. decimosesto ai giorni nostri, 1923; vol. III, p. 1: Giuseppe Salvioli, Storia della procedura civile e criminale, 1925.
- 39) Vgl. Arrigo Solmi, La storia del diritto italiano, Guide bibliografiche, vol. 10, Roma 1922; Hist. Z., Bd. 133, 1925, S. 332 f. (Hans Baron).
- 40) Brunner, Rechtsgeschichte, I², S. 529 ff., Grundzüge⁷, S. 52 f.; Besta, Fonti, p. 1, p. 125 ss.
- 41) Rudolph Sohm, Institutionen, Geschichte und System des Römischen Privatrechts, 17. A., bearb. v. Ludwig Mitteis, hrsg. v. Leopold Wenger, München 1923, §§ 24 ff.
- 42) Karl Lehmann, Das langobardische Lehnrecht, Göttingen 1896. Hübner, Grundzüge⁴, S. 336 ff.
- 43) Für das Strafrecht vgl. etwa Robert von Hippel, Deutsches Strafrecht, I, Berlin 1925, S. 90 ff., 159 ff.; für den Zivilprozeß: Richard Schmidt, Lehrbuch deutschen Zivilprozeßrechts, 2. A., Leipzig 1906, §§ 10–12. Das Werk von Salvioli reicht erst bis ins 12. Jhrh.
- 44) Fedor Schneider, Die Entstehung von Burg und Landgemeinde in Italien, Berlin 1924, vgl. S. X.

- 45) Schröder-Künßberg⁶, S. 868 ff. Deutlich z. B. an der Besitzlehre, Otto Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. II, Leipzig 1905, S. 209 f., Hübner, Grundzüge⁴, S. 202 ff., und an der Fahrnisklage, Moriz Wellspacher, Publizitätsgedanke und Fahrnisklagen im Usus modernus, Z. f. d. Priv.- u. öff. Recht, Bd. 31, 1904, S. 631 ff., bes. S. 694.
- 46) Hier sei nur auf die Grundzüge von H. Brunner (bearbeitet von Heymann, 1919 ff.), auf die Rechtsgeschichte von R. Schröder (bearbeitet von Frh. v. Künßberg, 1922) und den Grundriß von H. Fehr (2. A., 1925) hingewiesen.
- 47) Zuletzt (zusammenfassend) Willý Cohn, Das Zeitalter der Hohenstaufen in Sizilien. Ein Beitrag zur Entstehung des modernen Beamtenstaates. Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, H. 134, Breslau 1925.
- 48) Erich Caspar, Hermann von Salza und die Gründung des Deutschordensstaates in Preußen, Tübingen 1924.
- 49) Die wertvollsten Aufzeichnungen sind die Assisen von Jerusalem und Antiochien, entstanden vor und nach 1200. Vgl. Heinrich Brunner, Ueberblick über die Geschichte der französischen, normannischen und englischen Rechtsquellen, Holtzendorffs Enzyklop., I⁵, 1890, § 3; A. Teichmann in der Festgabe für Andreas Heusler, 1904, S. 35 ff.; v. Schwerin, Einführung, S. 39⁵; Declareuil, Histoire gén., 1925, p. 853 s.
- 50) Fränkisches Recht und römisches Recht, Ztschr. d. Sav. St. f. Rechtsgesch., Bd. 1, Germ. Abt., 1880, S. 1.
- 51) Beste zusammenfassende Darstellung der ostdeutschen Kolonisation mit Literaturangaben wohl K. Hampe, Der Zug nach dem Osten, Aus Natur und Geisteswelt, H. 731, Leipzig 1921. Weitere Nachweise bei v. Schwerin, Einführung, S. 35 f. Seitdem bringen z. T. völlig neue Gesichtspunkte die Arbeiten von Heinrich Felix Schmid über Kolonisation und kirchliche Verhältnisse in der Z. d. Sav. St. f. Rechtsgesch., Germ. Abt. 43, 1922, Kan. Abt. 44 1924, und 46, 1926. Ueber die slavische Forschung des letzten Jahrzehnts vgl. den Bericht Schmidts in der Z. f. slav. Phil. Bd. I, 1924, S. 396 ff., II, 1925, S. 134 ff.
- 52) Vgl. z. B. W. Weizsäcker, Das deutsche Recht der bäuerlichen Kolonisten Böhmens und Mährens im 13. und 14. Jahrh., Mitt. d. V. f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen, Bd. 51, S. 476 ff.; Kaindl, Beiträge IX—XII (u. Anm. 57).
- 53) Näheres bei Rudolf Müller-Erbach, Das Bergrecht Preußens und des weiteren Deutschlands, Stuttgart 1917, S. 55 ff.; Raimund Kaindl, Z. d. Sav. St. f. Rechtsgesch., Germ. Abt. 40, 1919, S. 279 f.
- 54) Kaindl a. a. O., S. 277 f., und Arch. für österr. Gesch., Bd. 98, 1909, S. 388 ff., 438 ff.
- 55) W. Böttcher, Geschichte der Verbreitung des lübischen Rechts, 1913. Richard Roepell, Ueber die Verbreitung des Magdeburger Stadtrechtes im Gebiet des alten polnischen Reiches ostwärts der Weichsel, Breslau 1857. Ferd. Bischoff, Beiträge zur Geschichte des Magdeburger Rechts, Wiener Sitz.-Ber. phil.-hist.

- Kl. 50, 1865. A. von Halban, Zur Geschichte des deutschen Rechts in Podolien, Wolhynien und der Ukraine, Berlin 1896. Ders., Zur Geschichte des deutschen Rechts in den Gebieten von Tscharnigow und Poltawa, Ztschr. d. Sav. St. f. Rechtsgesch., Germ. Abt. 19, 1890, S. 1 ff.
- 56) K. Lehmann, Rezeptionen, S. 23 f.
- 57) Raimund Kaindl, Beiträge zur Geschichte des deutschen Rechts in Galizien, I—XII, Arch. f. österr. Gesch. 95, 1906, 96, 1907, 100, 1910. Alexander Gál, Die Summa legum brevis levis et utilis des sog. Doktor Raymundus von Wiener-Neustadt, 1. Halbband, Weimar 1926, S. 71 ff. Dargun, Die Rezeption der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. in Polen, Z. d. Sav. St. f. Rechtsgesch., Germ. Abt., Bd. 10, 1889, S. 168 ff. Vgl. auch Anm 55.
- 58) Eine zusammenfassende Darstellung des Rezeptionsvorganges in Deutschland fehlt. Das Leipziger Forschungsinstitut für Rechtsgeschichte, jetzt unter der Leitung von Alfred Schultze, hat sich „die Erforschung und Darstellung des Vorganges der sog. Rezeption des römischen Rechtes in Deutschland als Gesamterscheinung und in ihren einzelnen Wirkungen mit besonderer Berücksichtigung des Einflusses des sächsischen Rechtes auf die Rechtsentwicklung“ zur Aufgabe gemacht und diese mit der Herausgabe eines Quellenbandes (Leipziger Schöffenspruchsammlung 1919) und einer Abhandlung (Dietrich von Bocksdorfs „Informaciones“, 1923), beide von Guido Kisch, begonnen. Einstweilen vergleiche man etwa: Georg von Below, Die Ursachen der Rezeption des römischen Rechts in Deutschland, München 1905, und Brunner-Heymann, Grundzüge⁷, § 61, daselbst wie vor allem bei v. Schwerin, Einführung, S. 37 f., weitere Literatur; dazu die soeben (1926) von Gál herausgegebene Summa legum des Raimund von Wr.-Neustadt (oben Anm. 57). Vgl. auch v. Fumetti, S. 266 ff. (oben Anm. 1). Seine These: „Die Rezeption des römischen Rechtes ist ein organischer Vorgang, der seine Erklärung im Lichte rechtswissenschaftlicher Betrachtung in der Natur des deutschen Rechtes als eines nur auf den Prozeß zugeschnittenen findet“, halte ich für mindestens irreführend; so auch Fehr, Deutsche Rechtsgeschichte², S. 361.
- 59) Außer den Hand- und Lehrbüchern vgl. etwa: Otto Gierke, Naturrecht und deutsches Recht, Frankfurt 1882; Ders., Die historische Rechtsschule und die Germanisten, Rede, Berlin 1903; F. Frensdorff, Das Wiedererstehen des deutschen Rechtes, Z. d. Sav. St. f. Rechtsgesch., Germ. Abt. 29, 1908, S. 1 ff.; Rudolf Hübner, Karl Friedrich Eichhorn und seine Nachfolger, Brunner-Festschrift 1910, S. 807 ff.; Ulrich Stutz, Die Schweiz in der deutschen Rechtsgeschichte, Sitz.-Ber. d. Preuß. Akad. d. Wiss., 1920, S. 92 ff. — H. Zöpfl a. a. O. (oben Anm. 27) und K. G. Hugelmann, Deutsche Rechtsgedanken im allg. bürgerl. Gesetzbuche, Oesterr. Gerichtsztg. 62, 1911, S. 172 ff.
- 60) Deutsche Juristen-Ztg., Jg. 30, 1925, Sp. 1719. Am 17. Februar 1926 hat die Kammer in Angora einstimmig die Einführung des

- Schweizerischen Zivilgesetzbuches in der Türkei beschlossen, D. Allg. Ztg. v. 19. Februar 1926, Nr. 81/82; damit ist ein neues großes Gebiet dem germanischen Recht gewonnen.
- 61) Die Entstehung der Schwurgerichte, 1872.
 - 62) R. v. Hippel, Deutsches Strafrecht, I, Berlin 1925, S. 454 f. Vgl. auch F. Wachenfeld, Mord und Totschlag, Marburg 1890, S. 185 ff. Ihm verdanke ich diesen Hinweis.
 - 63) Zum Folgenden siehe: Kurt Wolzendorff, Vom deutschen Staat und seinem Recht, Leipzig 1917; Otto von Gierke, Der germanische Staatsgedanke, S. 17 ff.; Walter Merk, Vom Werden und Wesen des deutschen Rechts, S. 25 f., 32 ff.; Fehr, Rechtsgeschichte², §§ 54 ff.
 - 64) Vgl. etwa Georg Jellinek, Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte, 3. A., besorgt von Walther Jellinek, Leipzig 1919; auch Adalbert Wahl, Beiträge zur deutschen Partei-geschichte im 19. Jh., Hist. Z. 104, 1910, S. 545 ff.
 - 65) So mit Recht Wolzendorff a. a. O., S. 63 f. Vgl. auch Gierke, Germ. Staatsgedanke, S. 22.
 - 66) Otto Gierke, Die Steinsche Städteordnung, Rede, Berlin 1909. Auf die bekannte Kontroverse über den Ursprung der Steinschen Gedanken, die an das Werk von Max Lehmann anknüpft, braucht hier nicht eingegangen zu werden. Vgl. auch Hans Drüner, Der nationale und der universale Gedanke bei dem Freiherrn von Stein, Hist. Vierteljahrsschr. 22, I, 1924, und dazu Friedrich Meinecke, Hist. Z. 131, 1925, S. 177.
 - 67) Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. 1—4, 1868—1913, und Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung, 1887.
 - 68) Statt Anderer: Edgar Tatarin-Tarnheyden, Die Berufsstände, ihre Stellung im Staatsrecht und die deutsche Wirtschafts-verfassung, Berlin 1922.
 - 69) Gierke, Deutsches Privatrecht, II, S. 361 ff.; Martin Wolff, Sachenrecht, 5. Bearb., Marburg 1923, §§ 51 und 90 ff.
 - 70) Zum Folgenden: L. Goldschmidt, Universalgeschichte des Handelsrechts, I, 1891; Ders., Handelsrecht (geschichtliche Ent-wicklung) (1892), Vermischte Schriften, Bd. II, Berlin 1901, S. 27 ff.; Paul Rehme, Geschichte des Handelsrechts, Handbuch des ge-samten Handelsrechts, hrsg. v. Victor Ehrenberg, I, 2, Leipzig 1913.
 - 71) A. a. O., S. 177 f.
 - 72) Rehme, a. a. O., S. 234.
 - 73) Rehme, a. a. O., S. 189 ff., 227 f.; Ders., Uebersicht über die Quellen und die Literatur des ausländischen Handelsrechts, ebenda, S. 319 ff., 314 ff.
 - 74) Rehme, S. 292 ff.
 - 75) Einzelheiten z. B. bei E. Rabel, Aufgabe und Notwendigkeit der Rechtsvergleichung, Münchener juristische Vorträge H. 1, München 1925, S. 14 f.
 - 76) In der Rivista di Diritto Civile 15, 1923, p. 529 ss.
 - 77) Rabel, S. 13.



der, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, von Eberhard Frh. v. Künßberg, Berlin 108 ff, 217 ff. Rudolf Kötzschke, Allgesch. des Mittelalters, Jena 1924, S. 87 ff., a. a. O. und Die Wirtschaftsentwicklung der rnehmlich in Deutschland, 2 Teile, 2. A., Weimar assim.

ra, Grundriß des germanischen Rechts, 3. A., S. 1. Claudius Frh. v. Schwerin, Einstudium der germanischen Rechtsgeschichte, Frei-S. 21 f., 40.

sler, Institutionen des deutschen Privatrechts, I, 105 ff.; Brunner, Rechtsgeschichte, I², S. 93; er, Grundzüge des deutschen Privatrechts, 4. A., 569 ff.; Leopold Wenger, Hausgewalt und ömischen Altertum, Miscellanea Francesco Ehrle II, 4 s.; Karl von Amira, Die germanischen ersuchungen zur Rechts- und Religionsgeschichte, Wiss. phil. u. hist. Kl. XXXI 3, München 1922; . v. Schwerin, Die Formen der Haussuchung en Rechten, Mannheim 1924; dazu Goldmann, t. f. Rechtsgeschichte, Germ. Abt., Bd. 45, 1925, sgeschichte, I², S. 536 ff.

mon, Ungarische Verfassungs- und Rechts- tzt von Schiller, 2. A., Berlin 1909, S. 202 ff.; in von Ebengreuth, Oesterreichische Reichs- mittelalters, 2. A., Bamberg 1914, S. 452 f.

nek, Englische Verfassungsgeschichte bis zum der Königin Victoria, München 1913, S. 89.

ner, Abspaltungen der Friedlosigkeit, Forschun- te des deutschen und französischen Rechtes, Stutt- 6 ff. (auch ZRG. Germ. XI, 1890, S. 34 ff.); Die Vermögensvollstreckung im deutschen mittel- I, Leipzig 1912, S. 66 ff.; Hübner, Grund-

ner, Die fränkisch-romanische Urkunde als Wert- rschungen, S. 524 ff. Weitere Lit. bei Hübner, 2 ff.

rke, Der germanische Staatsgedanke, Vortrag; Volk H. 5, Berlin 1919, S. 12 f.

typen, den älteren, mit besonderem Magnatenhaus Staatsbetrieb“ in den Randgebieten vorherrschend, h das Hl. Röm. Reich vertreten, und den eikuriensystem und „intensivem Staatsbetrieb“ in en Kerngebieten, hat soeben Otto Hintze, ohnter Meisterschaft, in der Preußischen Akademie n geschildert. Vgl. den knappen Bericht über die Jan. 1926 in der D. Lit.-Ztg., 1926, Sp. 296.